



Hygieneplan für Pandemiebedingungen

(Ergänzung zum Hygieneplan der Einrichtungen)

Der vorliegende Hygieneplan ist als Ergänzung der in jeder Einrichtung vorliegenden Hygienepläne zu verstehen. Im Rahmen des ergänzenden Hygieneplanes werden Maßnahmen festgehalten, welche unter Pandemiebedingungen gelten bzw. allgemeingültige Maßnahmen, welche aktuell von besonderer Bedeutung für eine Übertragungsreduzierung sind.

Generell sind hauseigene Hygienepläne im Besonderen hinsichtlich der nutzbaren Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel zu aktualisieren.

Der vorliegende Hygieneplan für Pandemiebedingungen wurde auf Grundlage alle wichtigen Informationen von KVJS, Unfallkasse und Landesgesundheitsamt, Bundesarbeitsministerium und unsere internen Absprachen kompakt und hoffentlich verständlich zusammengestellt. Die jeweiligen Verweise können entsprechend aufgerufen werden.

Allgemeine Hinweise zum Infektionsrisiko bei Covid19 (<https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/news-detail/notbetreuung-von-kindern-zur-zeit-der-corona-epidemie>)

- Die Erkrankung COVID-19 verläuft in der weit überwiegenden Mehrzahl mit milden Symptomen, sehr oft sogar unbemerkt.
- Insbesondere bei Kindern sind asymptomatische oder milde Verläufe sehr häufig.
- Eine Übertragung von SARS-CoV-2 ist auch von Infizierten ohne Symptome und/oder vor Auftreten etwaiger Symptome möglich, d.h. eine Erregerübertragung kann nie sicher ausgeschlossen werden.
- Durch Hygieneregeln kann die Übertragungswahrscheinlichkeit deutlich gesenkt werden.
- Das Risiko für schwere Verläufe steigt bei älteren Menschen an und ist erhöht bei Personen mit schweren chronischen Grunderkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen der Lunge, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen und andere Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche verbunden sind. Halten Sie Rücksprache mit Ihrem Hausarzt. **Eltern entscheiden für Ihre Kinder.**
- Der Schutz der Gesundheit aller in der Einrichtung befindlichen Kinder und Mitarbeiterinnen ist weiterhin oberstes Ziel. Eltern und Fachkräften kommt hierbei eine besondere Funktion zu. Sollte Ihr Kind unter **Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen, Heiserkeit, Kurzatmigkeit, Atemnot, Durchfall, Übelkeit oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns** leiden, **darf das Kind die Einrichtung nicht betreten**. Suchen Sie dann bitte Kontakt zu Ihrem Hausarzt. Sollte eine Covid19-Infektion bei Ihrem Kind oder einer direkten Kontakterson nachgewiesen werden, informieren sie bitte umgehend die Einrichtung. Sollte ihr Kind im Tagesverlauf Symptome entwickeln, werden Sie von der Einrichtung informiert und müssen ihr Kind umgehend abholen (Fahrzeit Arbeitsstätte wird berücksichtigt).

Sehen Sie zum Infektionsrisiko bei der Kinderbetreuung ein **Videostatement von Prof. Dr. med. Martin Exner**, Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit des Universitätsklinikums Bonn: <https://www.bonn.de/themen-entdecken/familie-partnerschaft/kinderbetreuung.php>



1. Aufnahme in der Einrichtung

Für jedes Kind ist die **Gesundheitserklärung** verpflichtend zur Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen, nach Reisen und/oder zum neuen Kita-Jahr abzugeben. **Sollte diese Gesundheitserklärung nicht vorliegen kann das betroffene Kind nicht betreut werden.**
Jede/r Mitarbeiterin MitarbeiterInnen muss einmalig zur Aufnahme des Regiebetriebs unter Pandemiebedingungen eine Gesundheitserklärung abgeben.

2. Hinweise zu Reisen und Urlauben

- Sollten Sie innerhalb Deutschlands in eine Risikoregion oder außerhalb Deutschlands in der EU oder darüber hinaus reisen, informieren Sie hierüber bitte die Einrichtung. Es gelten die allgemeinen Reisehinweise und damit verbundenen Quarantänezeiten oder Nachweispflichten (Negativtest). Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html ausgewiesen. Bitte informieren Sie sich vor und nach Reiseantritt über die Lage im Reiseland.

3. Handhygiene und Niesetikette

- Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.
- Zu Dienstbeginn/ Ankunft in der Einrichtung und in Übergangsprozesse (z.B. vom Spiel zum Frühstück) sind die Hände verpflichtend gründlich zu waschen
- Es muss die ganze Hand, einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife kräftig eingeschäumt werden.
- Desinfektion der Hände erfolgt nach den Vorgaben des Hygieneplans (besonders nach dem Wickeln und dem Begleiten zur Toilette oder anderen Arbeitszusammenhängen in denen Sie mit Sekret in Berührung kommen).
- Hände sind grundsätzlich aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, auf keinen Fall in die Hand.
- Schutzhandschuhe und Desinfektionsmöglichkeiten im Sanitär- und Wickelbereich und bei der Versorgung von Wunden bereitstellen.
- Ausstattung der Waschbecken mit Flüssigseife und Papierhandtüchern sicherstellen und umgehend auffüllen.
- Handschuhe sind bereit zu stellen und können von Mitarbeiter*innen nach Bedarf genutzt werden. Gerade in den Bereichen wo gemeinsam Material genutzt wird (Bauecke) können Handschuhe sinnvoll sein. Es gilt hier aber auch kreative Lösungen zu finden z.B. bei Gesellschaftsspielen für jeden Mitspieler einen Würfel nutzen.

4. Abstandgebot und Maskenpflicht

- Zwischen Kindern und Kindern und Fachkräften besteht kein Abstandsgebot mehr. Zwischen allen Erwachsenen ist das Abstandgebot von 1,5m weiterhin einzuhalten.
- In der Gemeinde Ilsenfeld besteht weiterhin Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden, diese gilt für alle Mitarbeiter*innen sobald mindestens eine weitere erwachsene Person im Raum ist.
- Die Maskenpflicht gilt auch für Dritte, die die Einrichtung betreten (Handwerker, Eltern in der Eingewöhnungszeit,...).



- Im Umgang mit Kindern **muss ab einem Inzidenzwert über 50 eine Maske** bei Unterschreitung des Mindestabstandes **getragen werden**.
- Für **Eltern** bedeutet dies, dass in Innenräumen und der Übergabesituation eine Maske zu tragen ist. Da die Eingangs- und Durchgangssituationen einen Abstand von 1,5m nicht immer ermöglichen, wird empfohlen die Maske zum Eigen- und Fremdschutz auf dem ganzen Gelände zu tragen.
- Sollte aus medizinischen Gründen das Tragen der Maske nicht möglich sein, ist der Einrichtungsleitung ein ärztliches Attest vorzulegen (zeigen genügt).
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden
(<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>)

5. Testangebote

Jede*r Mitarbeiter*in erhält wöchentlich 2 Testangebote. Die Testungen werden als Selbsttest durchgeführt. Im Bereich Kindertagesstätten ist dieses Angebot bislang noch freiwillig.

Im Bereich der Schulkindbetreuung gilt eine Testpflicht. Hier müssen sich alle Mitarbeiter*innen zwei Tests pro Woche unterziehen.

Tests für Vertretungskräfte

Vertretungskräfte nehmen, sofern Sie einer festen Einrichtung zugewiesen sind, an den dortigen Testangebot teil. Sollte ein Wechsel zwischen den Einrichtungen stattfinden, ist vor Arbeitsbeginn ein Selbsttest verpflichtend durchzuführen. Dies soll davor schützen, dass das Virus zwischen Einrichtungen weitergegeben wird.

Testpflicht für Eltern in der Eingewöhnung und Dritte

Eltern, die die Einrichtung zu einer Eingewöhnung betreten und damit länger in der Einrichtung verweilen, müssen einen tagesaktuellen negativ-Test nachweisen oder in der Einrichtung einen Selbsttest machen.



Gleiches gilt für Dritte, die zwingend ins Haus müssen **und** länger als 15 Minuten im direkten Kontakt zu Kindern oder Mitarbeiter*innen sind. Dies gilt z.B. für Lehrkräfte im Praxisbesuch.

Eine **Testpflicht besteht dann** nicht, wenn Sie nachweisen können, dass Sie schon eine Coronainfektion durchgemacht haben oder den vollen Impfschutz (14 Tage nach 2. Impfung) besitzen

Tests für Kinder

Es gibt bislang keine Testpflicht für Kindertageseinrichtungen. Dennoch möchte die Gemeinde Ilsfeld Ihren Beitrag zu Pandemiebekämpfung leisten und die kommunale Teststrategie auf die Kindertageseinrichtungen für 3-6 Jährige ausgeweitet.

Hier die wichtigsten Informationen.

Wo kommt's her?

Landesregierung möchte die Teststrategie auf Kitas ausweiten

ZIEL: dauerhafte Offenhaltung der Kindertageseinrichtungen

Schritt 1: freiwillige Testung von Kindern zwischen 3-6 Jahre

Ggf. Schritt 2: verpflichtende Testungen von Kindern zwischen 3-6 Jahre als

Das Wichtigste zuerst:

Aktuell ist die **Teilnahme** an den Testungen **freiwillig**. Wir freuen uns natürlich über viele Teilnehmer*innen, da dies helfen kann frühzeitig Infektionen zu lokalisieren und eine Ausbreitung zu vermeiden.

Art der Tests

Die Gemeinde hat sich dafür entschieden, auch wenn dies aktuell nicht vom Land finanziert wird, zunächst die **Lolli-Tests** für die freiwilligen Testungen bei Kindergartenkindern einzusetzen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde. Wir gehen davon aus, dass diese Tests angenehmer für Kinder sind. Weiterhin können sich die Kinder an der Testdurchführung aktiv beteiligen und diese Test wahrscheinlich recht selbstständig durchführen.

Testort und Durchführung

Die Gemeinde Ilsfeld hat sich dafür entschieden die Tests in den Kindertageseinrichtungen als Kleingruppenangebot durchzuführen. Die Testungen werden montags bzw. dienstags stattfinden (über den Tag entscheidet jede Einrichtung entsprechend Dienstplan und Wochenplanung und teilt dies den Eltern mit). Im Mittelpunkt unserer Entscheidung für den Testort und die Rahmenbedingungen standen hierbei folgende Aspekte:

- Vermeidung von Traubebildung vor den Einrichtungen bei Testung außerhalb der Einrichtung
- Vermeidung von zusätzlichen Stress für Eltern und Kinder durch längere Wartezeiten beim Bringen



- Entspannte und motivierende Testsituation für Kinder (bekannte Umgebung, Kleingruppe mit Freunden, Förderung der Selbstständigkeit)
- Sicherstellung der Betreuungssituation in der Einrichtung (Testungen vor der Einrichtungen würden Personal aus der Betreuungssituation in der Gruppe abziehen)
In der Kleingruppe werden die Kinder von den Mitarbeiter*innen bei der Durchführung der Tests angeleitet. Der Wattebausch muss unter die Zunge gelegt werden und 5 mal gedreht werden, bevor er in das Tropfröhrchen mit der Pufferlösung gegeben werden kann. Damit ausreichend Material/Speichel am Wattebausch haften bleibt, kann es sein, dass hier Hilfestellung bei der Testdurchführung durch die Mitarbeiter*innen gegeben werden muss (z.B. Stäbchen drehen).

Schulungen der Mitarbeiter*innen

- Mitarbeiter*innen werden Online zur Testdurchführung geschult

Testhäufigkeit

Auf kommunaler Ebene haben wir uns dafür entschieden ab 26.4.2021 ein freiwilliges Testangebot in den Kindertageseinrichtungen für Kinder zwischen 3-6 Jahren anzubieten. Das Testangebot wird in den ersten 14 Tagen zur Etablierung **zunächst 1 mal pro Woche** stattfinden. Dies soll Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen die Möglichkeit geben die Testsituation kennen zu lernen, zu reflektieren und ggf. auch anzupassen. Sollte die Pilotphase gut laufen, können **ab 10. Mai dann 2 Tests pro Woche** angeboten werden.

In der kommenden Woche werden wir weiterhin im Notgruppenbetrieb sein, daher wird das Angebot zunächst nur den Notgruppenkindern zur Verfügung stehen.

Einwilligung

Die Eltern erhalten einen Elternbrief, Hinweise zum Test (Datenblatt) und eine Einwilligungserklärung.

Um an den Testungen teilzunehmen, muss die Einwilligungserklärung in den Einrichtungen vorliegen. Die Einwilligung kann jeder Zeit wieder entzogen werden. Weiterhin werden Kinder, die eine Einwilligung haben, sich aber zum Testzeitpunkt der Teilnahme verweigern und nicht motiviert werden können, nicht getestet.

Für alle **Notgruppenkinder** die freiwillig getestet werden sollen, sollte die **Einwilligungserklärung bis Freitag, den 23.4.2021** in der Einrichtung vorliegen. Alle anderen Kinder geben die Einwilligung vor Ihrem ersten Kita-Tag ab.

Information der Eltern

Eltern werden lediglich informiert, wenn ein positives Testergebnis vorliegt.

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Zunächst möchte ich darauf verweisen, dass sich wie bei jeder anderen Virusinfektion jeder anstecken kann. Daher ist es wichtig im Falle einer positiven Testung ruhig zu reagieren und sowohl den Schutz der nicht infizierten Personen als auch das Wohl des positiv getesteten



Kindes im Blick zu haben. Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, informiert die betreuend*e Erzieher*in umgehend die Einrichtungsleitung. Das Kind wird von einer*m Mitarbeiter*in in einen gut belüfteten Raum begleitet und dort weiter betreut (dies erfolgt auch jetzt schon, wenn Kinder zum Beispiel Symptome zeigen). Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und gebeten, das Kind schnellstmöglich abzuholen. Bis zum Eintreffen der Personensorgeberechtigten wird das Kind behutsam betreut, beruhig und falls nötig getröstet und ist nicht auf sich alleine gestellt. Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. Nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrem Hausarzt oder eine Teststelle auf.

Hinweis: Ein Ablesen von der Testkassette ist nur max. 30 Minuten nach Test möglich. Das bedeutet, die Kassette wird nach 30 Minuten vernichtet. Daher kann den Eltern die Testkassette bei der Abholung nicht gezeigt werden. Sie erhalten eine Bescheinigung über einen positiven Schnelltest, der dann zum PCR Test berechtigt.

Jeder positive Schnelltest ist dem Gesundheitsamt zu melden. Da wir als Kindertageseinrichtungen als Gemeinschaftseinrichtungen gelten. Kann dies schon zu einer zumindest kurzen Gruppenschließung durch das Gesundheitsamt führen, um weitere Ergebnisse abzuklären.

Datenschutz

Die Einrichtung dokumentiert, von welchem Kind eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Kindergartenjahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Zu Abrechnungszwecken wird darüber hinaus die Anzahl der Testungen statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

6. Dokumentation und Nachverfolgung

- In jeder Einrichtung ist sicherzustellen, dass bei einem Covid19-Ausbruch/ Verdachtsfall die Kontaktketten nachzuvollziehen sind. Folgende Aspekte sind hierfür erforderlich:
 - Nachweispflicht bezogen auf betreute Kinder – es genügt das Führen des Gruppenjournals (Kontaktdatenliste ist bereitzuhalten)
 - Nachweispflicht bezogen auf Mitarbeiter – es genügt der Dienstplan (hier sind Veränderungen Tag genau zu dokumentieren, Kontaktdatenliste ist bereit zu halten)
 - Nachweispflicht gegenüber Dritten – Es ist eine Liste mit Kontaktdaten zu führen, wer außer der oben genannten Personen **das Haus betritt**

7. Eintrittsverbot in die Einrichtungen

- Um das Übertragungsrisiko zu vermeiden, betreten Personen, welche nicht in der Einrichtung betreut werden oder dort arbeitet die Einrichtung möglichst nicht.
- Ausgenommen hiervon sind Eltern in der Eingewöhnung sowie Essenzulieferer oder Handwerker, die dringend notwendige Reparaturen durchführen.



8. Bring- und Abholsituation

- Jede Einrichtung weist einen Gruppenspezifischen Eingangsbereich aus und kommuniziert dies mit den Eltern.
- Eltern bringen Ihre Kinder bis zum Eingangsbereich. Die Fachkräfte der Gruppe nehmen das Kind dann außerhalb des Gruppenraumes/ Terrassentür in Empfang. Das Betreten der Einrichtung durch die Eltern ist aktuell nur in Aufnahmen erlaubt (Eingewöhnung/Notfall).
- Die Ankommenssituation soll für Kinder so gestaltet werden, dass sie sich leicht von den Eltern lösen (Spielmateriel, Blick in den Gruppenraum,...)
- Zwischen Eltern und den pädagogischen Beschäftigten ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten (Ausnahme zum Beispiel bei der Übergabe ganz junger Krippenkinder).
- Zur Abholung werden die Kinder von den pädagogischen Fachkräften nach draußen gebracht. Hierzu können Abholzeiten festgelegt werden.

9. Gestaltung der Gruppen

- Um das Übertragungsrisiko zu reduzieren findet in den kommunalen Kindertagesstätten ab Oktober nur eine Durchmischung von maximal 2 Gruppen in Bezug auf Personal oder Kinder statt.
- In Einrichtungen der Schulkindbetreuung (v.a. Kerni) ist eine Durchmischung zur Aufrechterhaltung des Angebotes erforderlich und seitens der Vorgaben des Kultusministeriums auch möglich. Im Kinderhort versuchen wir auf Grund der Gruppenstärken Jahrgangsstufenweise zu trennen. Die Kontaktnachverfolgung ist über die Gruppenjournale sicherzustellen.

10. Spielmaterialien und Gebrauchsgegenstände

- Spielmaterialien, auch für den Außenbereich, sind gruppenbezogen zu verwenden (z.B. Kisten mit Sandspielzeug für jede Gruppe oder Zuweisung von Fahrzeugen). Je nach Nutzungsgrad sind abwaschbare Spielsachen regelmäßig zu reinigen.
- Großgeräte (Spielurm im Garten) sind hiervon ausgenommen.
- Achten Sie darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden.
- Private Spielsachen sind daheim zu lassen. Schnuffeltiere und andere „Tröster“ dürfen gern mitgebracht werden, sollen aber in der Einrichtung verbleiben.

11. Außengelände

- Das Außengelände und die Möglichkeit von Spaziergängen (maximal 1 Gruppe) sind so oft wie möglich zu nutzen.
- Auch bei der Nutzung der Außengelände ist eine Durchmischung zu vermeiden. Dies kann entweder durch eine zeitliche Begrenzung der Gartenzeiten geschehen oder durch eine für Kinder sichtbare Abgrenzung der Gartenanteile.
- Sollten Spielplätze außerhalb der Einrichtungen genutzt werden, ist auf die Hinweise vor Ort (Nutzeranzahl, etc.) zu achten. Eine Vermischung mit anderen Kindern ist hier auch zu vermeiden.



12. Veranstaltungen und Ausflüge

- Ausflüge sind nur in die nähere Umgebung (Gemarkung Ilsfeld erlaubt). Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist aktuell untersagt.
- Veranstaltungen in den Einrichtungen mit Eltern oder anderen Dritten bleiben aktuell untersagt.
- Elternabende können im reduzierten Umfang (1 Person pro Kind) mit den notwendigen Abstandsgeboten und im Innenraum mit Maskenpflicht stattfinden. Ist das Abstandgebot nicht einzuhalten, müssen ggf. kleinere Gruppen gebildet werden. Auch sind digitale Lösungen möglich. Die Elternbeiratswahl kann grundsätzlich stattfinden. Ggf. muss die Elternbeiratswahl je nach Organisationsform des Elternabends aber geheim (Wahlurne) stattfinden.

13. Essensversorgung und Geburtstage

- Das Frühstück ist frei oder gemeinsam möglich (je nach Einrichtungskonzept).
- Die Essensausgabe kann von den pädagogischen Fachkräften übernommen werden. Nach Abwägung der Prozesse in den Kindertageseinrichtungen ist auch das Schöpfen durch Kinder möglich.
- Das Mitbringen von Sacks, Kuchen für Geburtstage ist möglich. Den Eltern wird hierfür nochmals ein Hygienehinweis ausgegeben. Alle weiteren Regelungen (Ausweisung Zutaten/Allergene) gelten weiter.

14. Gemeinschaftsräume, Sanitäranlagen und Pausenräume

- Kontaktflächen, besonders Türklinken und Handläufe sind regelmäßig mit fettlösendem Haushaltsreiniger zu reinigen. Es kann hierfür auch ein geeignetes Desinfektionsmittel verwendet werden.
- Kontaktflächen in Gruppenräumen wie Tische, Kleinspielzeug, etc., die häufig berührt werden, reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen, fettlösenden Haushaltsreiniger aus.
- Eine sofortige gezielte Desinfektion von Flächen und Gegenständen ist nur bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z. B. Erbrochenes, Stuhl, Urin, Blut) notwendig.
- Es sind keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Böden, Möbel, Sanitärbereiche) Die Anwendung von Desinfektionsmitteln bleibt auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt.
- Für die Reinigung und Hygiene der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher (Textil oder Papier) bereitzustellen. Wünschenswert wären daneben Hautschutz- und Pflegemittel.
- Wenn architektonisch möglich, sollten getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche genutzt werden. Sollte nur ein Sanitärbereich zur Verfügung stehen, sind Waschbecken und Toiletten einzelnen Gruppen zuzuweisen (Schilder, Farben,...)

15. Lüftung der Räume

- Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten sind mindestens 4mal täglich 5-10 Minuten Stoß zu lüften.



16. Teamsitzungen

- Teamsitzungen dürfen vor Ort durchgeführt werden. Hierzu ist zwischen allen Erwachsenen ein Abstand von 1,5 m sicherzustellen.
- Teams mit vielen MitarbeiterInnen sollten sich ggf. in sinnvolle Einheiten teilen.
- Digitale Sitzungen sind weiterhin möglich.

17. Pausen- und Betreuungszeiten

- In Pausen- und/oder Besprechungsräumen ist ein ausreichender Abstand zwischen den Beschäftigten sicherzustellen, z. B. durch ein entsprechendes Aufstellen der Möbel oder getrennte Pausenzeiten oder Absprachen hinsichtlich der Nutzungszeiten von Personalrechnern

18. Arbeitsmaterial und Gebrauchsgegenstände

Arbeitsmaterial wie Schreibutensilien sind möglichste personenbezogen zu verwenden.
Gemeinsam genutzte Gebrauchsgegenstände (Telefon/Tastatur) sind regelmäßig zu reinigen. .

19. Umgang mit erkrankten Kindern und Kolleg*innen

- Ein Kind mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung muss sofort von den Eltern (Arbeitsweg bitte bedenken!) abgeholt werden. Mitarbeiter*innen sollten direkt nach Hause gehen.
- Jede Einrichtung muss einen Raum zum Separieren von Kindern oder Mitarbeiterinnen festlegen.
- Der Raum ist mit Mundschutz nach FFP2, Desinfektionsmittel und Handschuhen auszustatten.
- Ein*e Mitarbeiter*in bleibt beim erkrankten Kind bis zur Abholung. Dasselbe gilt für Mitarbeiter, falls ihr Zustand ein alleinbleiben nicht möglich macht.
- Hier ist, wenn möglich nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Der Raum wird nach Abholung gelüftet und desinfiziert. Pädagogisches Personal übernimmt die Oberflächen Desinfektion, das Reinigungspersonal die Flächendesinfektion am Boden.



20. Ablaufschema bei Covid19-Verdacht oder bestätigter Infektion

Ablaufschema Corona

